

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 173/12 B

L 7 R 148/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 R 643/08 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 20.3.2012 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Zeit vom 3.5. bis 28.7.1978 als gleichgestellte Pflichtbeitragszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 29.6.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen: BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob § 248 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB VI eine Beitragszeit nach dem Recht des Beitrittsgebietes schon deshalb erfasst, weil es sich um eine Beitragszahlung nach der Studentenversicherung handelt und dieser Zeitraum zwischen der Aufnahme des Studiums und dessen Beendigung liegt und daher die Ableistung eines Reservistenwehrdienstes auch während des Studiums als Beitragszeit nicht nach § 248 Abs. 3 S. 1 SGB VI den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt wird."
- 6 Es mag dahinstehen, ob er hinreichend dargelegt hat, dass die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Denn der Kläger hat es versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Er behauptet zwar, dass die aufgeworfene Fragestellung trotz der bereits ergangenen Rechtsprechung des BSG zu § 248 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB VI noch klärungsbedürftig sei. Der Kläger untersucht jedoch nicht, ob sich die Antwort der gestellten Frage nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Denn nach § 248 Abs 3 S 1 Halbs 1



SGB VI können gleichgestellten Beitragszeiten nur Zeiten sein, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Damit setzt diese Bestimmung voraus, dass für die Zeit des Reservistenwehrdienstes des Klägers nach ehemaligen DDR-Recht Beiträge entrichtet wurden. Dies behauptet der Kläger aber nicht. Vielmehr trägt er selbst vor, dass er auch während des Reservistenwehrdienstes als Aspirant versicherungspflichtig gewesen sei und durch die Hochschule Beiträge zur Studentenversicherung der DDR entrichtet worden seien. Von daher könnte eine gleichgestellte Beitragszeit nach § 248 Abs 3 S 1 Halbs 1 SGB VI allenfalls auf Grund der zur Studentenversicherung entrichteten Beiträge in Betracht kommen. Der Kläger prüft aber nicht, ob dies nicht bereits daran scheitern könnte, dass nach § 248 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB VI Zeiten der Hochschulausbildung gerade keine Beitragszeiten sind. Offen bleiben kann, ob sich bei der vorliegenden Konstellation für die Zeit des Reservistenwehrdienstes in der DDR bereits eine Pflichtbeitragszeit nach § 248 Abs 1 SGB VI ergeben könnte. Hierzu stellt die Beschwerdebegründung keine Rechtsfrage.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

